

Stellungnahme des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

Die Stellungnahme (DV 6/17) wurde am 13. Juni 2017 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet



Inhalt

1. Zu ausgewählten Regelungen im Einzelnen	3
Inklusion, §§ 1, 9 Nr. 4 SGB VIII-E	3
Uneingeschränkter Beratungsanspruch, § 8 Abs. 3 SGB VIII-E	3
§ 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII-E i.V.m. § 4 KKG-E	3
Ombudsstellen, § 9a SGB VIII-E	4
Jugendwohnen, § 13 SGB VIII-E	5
Grundsätze der Förderung, § 22 Abs. 1 SGB VIII-E	5
Grundsätze der Förderung, § 22 Abs. 2 SGB VIII-E	5
Förderung in Tageseinrichtungen, § 22a Abs. 4 SGB VIII-E	6
Förderung in Kindertagespflege, § 23 Abs. 2 SGB VIII-E	6
Berichtspflicht, § 24a SGB VIII-E	7
Hilfen zur Erziehung, § 27 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII-E	7
Perspektivplanung, § 36a SGB VIII-E	7
Verbindlichkeit der Hilfeplanung, § 36a Abs. 4, Abs. 5 SGB VIII-E	8
Zuständigkeitsübergang, § 36b SGB VIII-E	8
Begleitung und Unterstützung der Pflegepersonen, §§ 37, 37a Abs. 2, 78 SGB VIII-E	8
Stärkung der Arbeit mit den Herkunftseltern, § 37a SGB VIII-E	9
Auslandsmaßnahmen, § 38 SGB VIII-E	9
Weiterentwicklung des Betriebserlaubnisverfahrens, §§ 45 ff. SGB VIII-E	9
Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, § 48b SGB VIII-E	10
Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten, § 50 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII-E	10
Jugendhilfeausschuss, § 71 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII-E	10
Führungszeugnis, § 72a Abs. 5 SGB VIII-E	10
Vereinbarung über die Höhe der Kosten, § 78 Abs. 2 SGB VIII-E	11
Unbegleitete ausländische junge Menschen, § 78f Abs. 2 SGB VIII-E	11
Verbleibensanordnung, §§ 1632 Abs. 4, 1696 BGB-E	11
Kindeswohlprinzip, § 1697a Abs. 2 BGB-E	12
Aufnahmeeinrichtungen, § 44 AsylG-E	12
2. Kosten	12

Der Deutsche Verein begrüßt grundsätzlich die mit dem Gesetz verfolgte Zielsetzung, Kinder und Jugendliche durch mehr Teilhabe, bessere Leistungsangebote und einen wirksameren Schutz umfassend zu stärken und die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe zu einem inklusiven, effizienten und dauerhaft tragfähigen und belastbaren Unterstützungssystem auszugestalten. Er weist jedoch darauf hin, dass dieses Ziel noch nicht mit dem KJSG erreicht sein wird und eine umfangreiche Weiterentwicklung erforderlich ist. Zusätzlich muss die Struktur der Kinder- und Jugendhilfe gestärkt werden. Das SGB VIII in seiner heutigen Form stellt eine grundsätzlich gute gesetzliche Grundlage für die Kinder- und Jugendhilfe dar, die allerdings an einigen Stellschrauben den Entwicklungen der Zeit angepasst werden muss. Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz an vielen Stellen Leistungsausweitungen und Mehraufwand für die Träger der Kinder- und Jugendhilfe verursacht, die im Gesetzentwurf entweder überhaupt nicht oder nicht konkret beziffert werden. Der Deutsche Verein erwartet einen vollständigen Ausgleich der finanziellen Mehrbelastung.

1. Zu ausgewählten Regelungen im Einzelnen

Inklusion, §§ 1, 9 Nr. 4 SGB VIII-E

Der Deutsche Verein begrüßt die programmatische Verankerung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe. Er fordert alle beteiligten Akteure auf, hier aktiv zu werden und ihren Teil dazu beizutragen, dass allen Kindern und Jugendlichen eine gleichberechtigte Teilhabe ermöglicht werden kann.¹ Außerdem empfiehlt der Deutsche Verein einen intensiven und breiten Diskurs über die Umsetzung und Konkretisierung der inklusiven Ausgestaltung des SGB VIII für alle junge Menschen und ihre Familien.

Uneingeschränkter Beratungsanspruch, § 8 Abs. 3 SGB VIII-E

Der Deutsche Verein begrüßt den uneingeschränkten Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche in § 8 Abs. 3 SGB VIII-E und den damit verbundenen niedrighschwelligem Zugang für Kinder und Jugendliche zur Beratung durch das Jugendamt.

§ 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII-E i.V.m. § 4 KKG-E

Der Deutsche Verein erkennt die Hintergründe für die geplanten Änderungen (Motivation und Kooperationsbereitschaft der Mitteilenden), weist jedoch auf die mit den in § 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII-E i.V.m. § 4 KKG-E vorgesehenen Änderungen verbundenen Risiken hin.

¹ Diskussionspapier des Deutschen Vereins zur Gestaltung der Schnittstelle bei Hilfen nach dem SGB VIII und dem SGB XII für junge Menschen mit Behinderung, NDV 2010, 467 ff.

Mit der Umstellung der Regelungen in § 4 KKG-E wird die Eigenlogik des § 4 KKG-E und damit die Eigenverantwortung der Berufsgeheimnisträger verändert bzw. geschwächt. Der Deutsche Verein empfiehlt, von den Änderungen im § 4 KKG Abstand zu nehmen und die derzeitige Logik und Verantwortlichkeit beizubehalten. Der Deutsche Verein hat keine Einwände gegen die klarstellende Regelung der Rückmeldung in § 4 Abs. 4 KKG-E.

Durch die geplante Veränderung in § 8a SGB VIII-E wird die Rolle der Mitteilenden verändert. Der Deutsche Verein begrüßt die Regelung, die meldenden Berufsgeheimnisträger am Prozess der Gefährdungseinschätzung unter der Voraussetzung zu beteiligen, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht infrage gestellt wird und dies nach fachlicher Einschätzung des Jugendamts erforderlich ist. Er merkt jedoch kritisch an, dass weder aus dem Gesetzestext noch aus der Gesetzesbegründung deutlich wird, wie die Beteiligung ausgestaltet und umgesetzt werden sollte. Zudem ist fraglich, ob bei den Mitteilenden ausreichend Zeit vorhanden ist, dieser Aufgabe nachzukommen. Auch die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes/Kommunalen Sozialen Dienstes müssten mit einem zeitlichen Mehraufwand rechnen, der im Rahmen des Erfüllungsaufwands zwar berücksichtigt wurde, dem Fachkräftemangel in diesem Bereich jedoch nicht Rechnung trägt. Zudem darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass Mitteilende sich auch nicht immer durch eine folgende Beteiligung im Gefährdungseinschätzungsprozess motivieren lassen. Vielmehr könnten Mitteilende aufgrund der folgenden Beteiligung von einer Meldung Abstand nehmen. Zudem könnten auch Mitteilende Ansprüche auf Beteiligung geltend machen.

Ombudsstellen, § 9a SGB VIII-E

Der Deutsche Verein begrüßt die Implementierung von Ombudsstellen in § 9a SGB VIII-E. Bereits im Jahr 2012 hat sich der Deutsche Verein dafür ausgesprochen, Ombudsstellen einzuführen, um die Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen zu sichern.² Er empfiehlt, den Passus „allgemein Beratung sowie“ zu streichen, um Dopplungen von Angeboten zu vermeiden. Er empfiehlt weiterhin, die Begrifflichkeiten zu überprüfen: „Errichten“ von Ombudsstellen ist nur mit der Begründung verständlich. Aus diesem Grund regt der Deutsche Verein an, die Begrifflichkeiten zu verwenden, die die Organisationshoheit und Finanzierungsverantwortung deutlich machen, z.B. „fördern“, „gewährleisten“, „einrichten“. Der Deutsche Verein geht davon aus, dass die Finanzierungsverantwortung durch die Länder ausgefüllt wird. Außerdem empfiehlt der Deutsche Verein, die Unabhängigkeit sowie fachliche Weisungsungebundenheit der Ombudsstellen zu verankern, wie es bereits im Referentenentwurf vom 17. März 2017 vorgesehen war.

² Vgl. Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe – Diskussionspapier des Deutschen Vereins zum Umgang mit §§ 79, 79 a SGB VIII, NDV 2012, 315 ff. sowie Empfehlungen zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, NDV 2012, 555 ff.

Jugendwohnen, § 13 SGB VIII-E

Die Änderungen in § 13 Abs. 3 SGB VIII-E, die das Jugendwohnen auf die jungen Menschen einschränkt, die Leistungen nach § 13 Abs. 2 erhalten, lehnt der Deutsche Verein ab. Leistungen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII werden bundesweit nur für eine kleine Gruppe junger Menschen gewährt, vorherrschend sind derzeit Leistungen nach dem SGB II und III. Der in der Begründung formulierte Anspruch, mit dem Gesetzestext das Jugendwohnen zu stärken, wird durch die vorliegende Gesetzesformulierung konterkariert. Außerdem gibt der Deutsche Verein zu bedenken, dass diese Regelung eine Friktion zu § 61 Abs. 3 SGB III darstellt.

Grundsätze der Förderung, § 22 Abs. 1 SGB VIII-E

Mit der geplanten Ergänzung in § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII-E würde die gesetzliche Definition der Kindertagespflege erweitert. So würde die Angebotsform der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen ebenfalls der Kindertagespflege als einer Grundform der Kindertagesbetreuung zugeordnet. Bislang unterlag die Zulassung dieser Angebotsform dem Landesrechtsvorbehalt. Damit würde die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen den beiden Formen – Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson sowie Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten – bundesrechtlich gleichgestellt. Grundsätzlich begrüßt der Deutsche Verein diese Erweiterung und Gleichstellung der drei genannten Formen der Kindertagespflege, da mit dieser Änderung der bundesweiten Zunahme dieser beiden Angebotsformen Rechnung getragen wird.³ Allerdings regt der Deutsche Verein für die sogenannte Großtagespflege⁴ an, dass in der Begründung zum KJSG Kriterien zur Abgrenzung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege formuliert werden. In diesem Zusammenhang fordert der Deutsche Verein zudem eine Überprüfung der Rahmenbedingungen der Kindertagespflege im Hinblick auf die bundesgesetzliche Gleichrangigkeit von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung (z.B. in Bezug auf das Fachkräftegebot und die arbeitsrechtliche Stellung der Tagespflegepersonen).

Grundsätze der Förderung, § 22 Abs. 2 SGB VIII-E

§ 22 Abs. 2 SGB VIII-E benennt die grundlegenden Ziele der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, und Satz 1 Nr. 1 greift den in § 1 Abs. 1 SGB VIII-E neu definierten Aspekt der Selbstbestimmung bereichsspezifisch auf. Der Deutsche Verein begrüßt diese Erweiterung des Förderauftrages. Ebenso begrüßt er die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII-E vorgenommene Harmonisierung zwischen SGB VIII-E und Familienpflegezeitgesetz durch die Erweiterung um die „familiäre Pflege“.

³ Dabei ist darauf hinzuweisen, dass eine unterschiedliche Entwicklung in den Bundesländern zu verzeichnen ist.

⁴ Hierbei handelt es sich um eine Unterform der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen, bei der sich mindestens zwei, aber auch mehr Tagespflegepersonen zusammenschließen können. Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Thüringen, Sachsen und Brandenburg haben bislang keine Großtagespflege.

Mit dem neu eingefügten Satz 2 in § 22 Abs. 2 SGB VIII-E werden Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen verpflichtet – sofern eine gemeinsame Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung stattfindet –, mit den dafür relevanten Einrichtungen und Diensten zusammenzuarbeiten und Eltern aktiv einzubeziehen und zu unterstützen. Zwar begrüßt der Deutsche Verein die Ausweitung des Förderauftrages, da auch sie bereits gelebte Praxis aufgreift. Diese und andere bereits normierten Kooperationsverpflichtungen erfordern jedoch zeitliche und personelle Ressourcen, die nach Auffassung des Deutschen Vereins bis dato nicht in ausreichendem Maß vorhanden sind. Deshalb fordert er nachdrücklich Länder und Träger von Kindertageseinrichtungen auf, adäquate Verfügungszeiten für die zahlreichen geforderten Kooperationen in die Personalbemessung aufzunehmen bzw. die mittelbare pädagogische Arbeitszeit entsprechend auszuweiten.

Förderung in Tageseinrichtungen, § 22a Abs. 4 SGB VIII-E

§ 22a Abs. 4 SGB VIII-E normiert in Satz 1 erstmals regelhaft und bundesweit die gemeinsame Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertageseinrichtungen. Der Deutsche Verein begrüßt die programmatische inklusive Ausrichtung in § 1 SGB VIII-E und die konsequente Aufnahme in § 22 SGB VIII-E. Vielerorts entspricht dies bereits der gelebten Praxis. Gleichwohl weist der Deutsche Verein darauf hin, dass damit Anforderungen verbunden sind, die noch nicht allorts umgesetzt sind.

Förderung in Kindertagespflege, § 23 Abs. 2 SGB VIII-E

Bei den in § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII-E vorgenommenen Ergänzungen handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung dahingehend, dass sich das Kriterium der Angemessenheit auch auf die Beiträge zur Unfallversicherung (Nr. 3) sowie auf die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (Nr. 4) bezieht. Diese Klarstellung ist zu begrüßen, allerdings regt der Deutsche Verein an, den unbestimmten Rechtsbegriff der „Angemessenheit“ für die einzelnen Sozialversicherungsleistungen zumindest in der Begründung näher zu bestimmen.

Grundsätzlich erscheint eine rechtliche Neuformierung der Kindertagespflege notwendig. Dabei sollten vor allem folgende Aspekte in den Blick genommen werden:

- die faktische Umsetzbarkeit der bundesgesetzlich normierten Gleichrangigkeit von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege,⁵
- die Ausgestaltung der laufenden Geldleistungen und hier insbesondere des sogenannten Anerkennungsbeitrags zur Förderleistung und die Frage, was ist „angemessen“,
- das Spannungsfeld zwischen Berufsfreiheit der Tagespflegepersonen und dem Erfordernis einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII.

⁵ So kommt Kindertagespflege gemäß § 24 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt nur als Ergänzung infrage, und für Kinder im schulpflichtigen Alter sind ausschließlich Kindertageseinrichtungen als geeignetes Angebot definiert.

Berichtspflicht, § 24a SGB VIII-E

Mit § 24a SGB VIII-E wird an die bis zum 1. August 2013 gemäß § 24a Abs. 5 SGB VIII geltende Berichtspflicht zum Ausbaustand der Plätze für Kinder unter drei Jahre angeknüpft und erneut eine Berichtspflicht für die Bundesländer eingeführt. Dies begrüßt der Deutsche Verein ausdrücklich, da ein regelmäßiges Monitoring über den Fortgang des Ausbaus für weitere Schritte (z.B. Personal- und Platzbedarfsplanung, konzeptionelle Nachbesserungen, Transparenz der Geldflüsse) und dessen Steuerung unablässig ist. Sollte sich der Bund – wie seit Jahren vom Deutschen Verein gefordert – in den nächsten Jahren zudem stärker an den laufenden Betriebskosten beteiligen, so schafft er mit dem neuen § 24a SGB VIII-E die Grundlage für ein dauerhaftes Monitoring und Kontrollinstrument zum Verbleib der Bundesmittel. Der Deutsche Verein begrüßt darüber hinaus, dass die Zielgruppe auf Kinder bis zum Schuleintritt erweitert wurde.

Er erwartet, dass qualitative Aspekte ebenfalls berücksichtigt werden, wie es bereits im Referentenentwurf vom 17. März 2017 vorgesehen war, um nicht den aktuellen Bemühungen um die qualitative Weiterentwicklung zu widersprechen. Wünschenswert wäre, dem Deutschen Bundestag auch Informationen über die Betreuung von Kindern im Schulalter zur Verfügung zu stellen, da die Lage diesbezüglich unübersichtlich ist.

Hilfen zur Erziehung, § 27 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII-E

Der Deutsche Verein begrüßt die Klarstellung in § 27 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII-E, wonach die unterschiedlichen Hilfearten kombinierbar sind.⁶ Er lehnt die damit einhergehende Streichung des bisherigen § 27 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII ab. In diesem Zusammenhang stellt er sich die Frage, ob es sich um ein Redaktionsversehen handelt und anstelle von Satz 2 Satz 3 entfallen sollte.

Perspektivplanung, § 36a SGB VIII-E

Der Deutsche Verein begrüßt, dass der Gesetzentwurf zentrale Reformvorschläge aus der Fachwelt zur Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe, insbesondere bezogen auf die Perspektivplanung und Kontinuitätssicherung sowie die Unterstützung und Begleitung sowohl der Herkunftseltern als auch der Pflegefamilie, aufgegriffen hat. Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass die Regelungen zur Perspektivklärung im SGB VIII den Pflegekindern mit Behinderungen (SGB XII) nicht zugutekommen. Die Vorschriften im Bundesteilhabegesetz (§ 80 SGB IX) haben keine vergleichbaren Regelungen (z.B. Kontinuität bei Zuständigkeitswechsel, Anspruch auf Beratung) zum Inhalt. Zudem regt der Deutsche Verein dringend an, die Fristsetzung in § 54 Abs. 3 Satz 3 SGB XII zu streichen, um die damit einhergehende Regelungslücke im Jahr 2019 aufzuheben.

Für eine gute Entwicklung der jungen Menschen ist die Perspektivklärung von großer Bedeutung, um ihnen eine weitestgehende Sicherheit im Hinblick auf ihren zukünftigen Lebensmittelpunkt zu geben. Der Deutsche Verein hält es jedoch für angezeigt, in § 36a Abs. 1 SGB VIII-E eine Formulierung zu wählen,

⁶ Vgl. dazu Gutachten G 6/15 vom 14. Juni 2016, NDV 2016, 377 ff.

die die Prozesshaftigkeit der Klärung betont. Trotz gewissenhafter Prüfung wird sich in vielen Fällen im Rahmen der Hilfeplanung nicht klären lassen, ob die Perspektive der Unterbringung zeitlich befristet ist oder eine auf Dauer angelegte Lebensform wahrscheinlich ist.

Verbindlichkeit der Hilfeplanung, § 36a Abs. 4, Abs. 5 SGB VIII-E

Der Deutsche Verein befürwortet, dass durch weitere Vorgaben in Bezug auf den Inhalt des Hilfeplans bei stationären Hilfen die Kontinuität der Begleitung und Unterstützung der Pflegefamilie bzw. Eltern auch im Fall eines Zuständigkeitswechsels des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe verbessert wird.

Für die Beteiligten ist es von erheblicher Bedeutung, dass sie sich auch im Fall eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit darauf verlassen können, in gleichem Umfang wie bisher unterstützt zu werden.

Zuständigkeitsübergang, § 36b SGB VIII-E

Der Deutsche Verein begrüßt die Regelung zur Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang, um die Übergänge zwischen den Leistungssystemen besser gestalten und Brüche im Prozess der Verselbstständigung junger Menschen vermeiden zu können. Er empfiehlt sicherzustellen, dass im Rahmen der Hilfeplanung kein Druck auf die jungen Menschen und die Fachkräfte aufgebaut wird, die Unterstützungen des SGB VIII möglichst frühzeitig zu beenden.

Es wird aktuell kein Bezug auf die Träger der Sozialhilfe bzw. auf den zukünftigen Träger der Eingliederungshilfe genommen. Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass auch in anderen Sozialgesetzbüchern Regelungen zur Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang erforderlich sind.⁷

Begleitung und Unterstützung der Pflegepersonen, §§ 37, 37a Abs. 2, 78 SGB VIII-E

Der Deutsche Verein hält die Zusammenführung der Vorschriften zur Begleitung und Unterstützung der Pflegepersonen durch die Jugendhilfe in einer eigenen Vorschrift (§ 37 SGB VIII-E) für sinnvoll. Er begrüßt darüber hinaus die Regelung in § 37a Abs. 2 SGB VIII-E, das Zusammenwirken von Eltern und Pflegeeltern zu fördern sowie ihre Begleitung und Unterstützung aufeinander abgestimmt wahrzunehmen. In diesem Zusammenhang unterstützt der Deutsche Verein das Ziel der Neuregelung in § 78 Abs. 2 SGB VIII-E, bei der Wahrnehmung der Aufgaben durch freie Träger durch Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit dem öffentlichen Träger Inhalt, Umfang und Qualität zu sichern.

⁷ Vgl. z.B. Unterstützung am Übergang Schule – Beruf. Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine gelingende Zusammenarbeit an den Schnittstellen der Rechtskreise SGB II, SGB III und SGB VIII, NDV 2015, 545 ff.

Stärkung der Arbeit mit den Herkunftseltern, § 37a SGB VIII-E

Die Verankerung des Anspruchs auf Beratung und Unterstützung von Eltern, deren Kind fremduntergebracht ist, ist ein wichtiger Schritt, um die in der Praxis oft vernachlässigte Elternarbeit nach Fremdunterbringung zu fördern. Der Deutsche Verein hat stets betont, dass die kontinuierliche Beratung und Unterstützung der Herkunftseltern nicht nur für die Perspektivklärung von erheblicher Bedeutung ist, sondern darüber hinaus allen Beteiligten auch dann zugutekommt, wenn eine Rückführung zu den Eltern nicht mehr in Betracht kommt.⁸ Der Deutsche Verein begrüßt daher § 37a Abs. 1 Satz 3 SGB VIII-E, dass Herkunftseltern auch dann durch die Jugendhilfe beraten und unterstützt werden, wenn die Rückkehroption ausgeschlossen ist.

Der Deutsche Verein nimmt positiv zur Kenntnis, dass die Entwicklungs- und Teilhabebedingungen neben die Erziehungsbedingungen als Bezugspunkt für die Verbesserung der Situation in der Herkunftsfamilie treten sollen.

Auslandsmaßnahmen, § 38 SGB VIII-E

Der Deutsche Verein begrüßt die Änderungen zur Sicherung der Qualität von Auslandsmaßnahmen. Hinsichtlich der übernommenen missverständlichen Formulierung aus § 36 Abs. 4 SGB VIII in § 38 Abs. 2 Nr.1 SGB VIII-E regt der Deutsche Verein an, eine neue Formulierung dahingehend zu prüfen, dass eine Erziehungshilfe im Ausland nur durchgeführt werden darf, wenn die Hilfe auf ihre Geeignetheit hin umfänglich überprüft wurde, die körperliche und psychische Verfassung des jungen Menschen dies auch zulässt und eine gegebenenfalls erforderliche Versorgung gewährleistet ist.⁹

Weiterentwicklung des Betriebserlaubnisverfahrens, §§ 45 ff. SGB VIII-E

Der Deutsche Verein begrüßt die Qualifizierung des Betriebserlaubnisverfahrens in den §§ 45 ff. SGB VIII-E. Insbesondere wird positiv betrachtet, dass zwischen akuter und struktureller Kindeswohlgefährdung differenziert wird. Er weist darauf hin, dass die Formulierung in § 47 Abs. 2 SGB VIII-E („... Einrichtungen liegen oder der...“) zu Missverständnissen führen könnte. Der Deutsche Verein empfiehlt, eine entsprechende Formulierung zu finden, die sicherstellt, dass sich alle drei genannten Akteure austauschen müssen.

Der Deutsche Verein hat im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Erlaubnis und Aufsicht von Einrichtungen bereits 2012 in seinen „Empfehlungen zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen“ gefordert, dass die Betriebserlaubnis an die Weiterentwicklung und Qualifizierung von Beteiligungsverfahren sowie eine verbindliche Etablierung von Beschwerdemöglichkeiten gekoppelt werden muss.¹⁰ Der Deutsche Verein weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Umsetzung und die Erreichung der mit der

⁸ Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Verwandtenpflege vom 18. Juni 2014, NDV 2014, 292 ff., 346 ff.

⁹ Vgl. Eckpunkte des Deutschen Vereins zur Durchführung von intensivpädagogischen Erziehungshilfen im Ausland, NDV 2008, 163 ff.

¹⁰ Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, NDV 2012, 315 ff.

Gesetzesänderung verfolgten Ziele aufgrund der Veränderungen bei den Landesjugendämtern in den letzten Jahren (Landesjugendämter in Landesministerien aufgegangen, Personal reduziert) mit großen Herausforderungen verbunden sein werden. In einigen Ländern wird es erforderlich sein, Ressourcen aufzubauen, um die mit der Gesetzesänderung verfolgten Aufgaben entsprechend qualifiziert wahrnehmen zu können.¹¹

Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, § 48b SGB VIII-E

Die Einrichtungen der offenen Jugendarbeit flächendeckend einer Meldepflicht zu unterwerfen (§ 48b Abs. 1 SGB VIII-E), lehnt der Deutsche Verein ab. Der bürokratische Aufwand entspricht nicht dem erwartbaren Gewinn für den Schutz von Kindern und Jugendlichen, wenn ein solcher durch die Maßnahmen überhaupt erreicht wird. Entweder dürfte es in Bezug auf die Meldungen und Aufsicht zu einem Vollzugsdefizit kommen oder zu einem erheblichen Ressourceneinsatz, der an anderer Stelle deutlich mehr Schutz für Kinder und Jugendliche bewirken könnte.

Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten, § 50 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII-E

Die Regelung in § 50 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII-E, wonach das Jugendamt zur Vorlage des Hilfeplans in bestimmten Verfahren vor dem Familiengericht verpflichtet wird, würde dem Datenschutz widersprechen. Der Deutsche Verein macht darauf aufmerksam, dass der Hilfeplan anderen Zwecken dient, und warnt davor, diesen in anders strukturierte Verfahren einzubringen. Da die Mitwirkungsaufgabe des Jugendamtes bereits ausreichend geregelt ist, empfiehlt der Deutsche Verein, auf diese Regelung zu verzichten.

Jugendhilfeausschuss, § 71 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII-E

Der Deutsche Verein begrüßt, dass in § 71 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII-E ausdrücklich selbstorganisierte Zusammenschlüsse in die Arbeit des Jugendhilfeausschusses einbezogen werden. Dabei werden Selbstorganisationen der Pflegepersonen ausdrücklich genannt. Ebenso sind Selbstorganisationen der Pflegekinder und ihrer Herkunftsfamilien erfasst. Der Deutsche Verein regt an, die genannten Akteure auch in die Landesjugendhilfeausschüsse einzubeziehen.

Führungszeugnis, § 72a Abs. 5 SGB VIII-E

Der Deutsche Verein begrüßt die Änderungen in § 72a Abs. 5 SGB VIII-E. Die datenschutzrechtlichen Regelungen im Kontext der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis tragen dazu bei, mehr Handlungssicherheit für die Praxis

¹¹ Vgl. hierzu z.B. Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Fragen der Qualität in Kindertageseinrichtungen, NDV 2013, 447 ff.

herzustellen. Darüber hinaus schlägt der Deutsche Verein vor, den § 72a um die Vorschrift des § 184j StGB zu ergänzen.

Vereinbarung über die Höhe der Kosten, § 78 Abs. 2 SGB VIII-E

Der Deutsche Verein empfiehlt, in § 78 Abs. 2 SGB VIII-E neben dem Verweis auf § 78b Abs. 2 Satz 1 auch auf § 78b Abs. 3 zu verweisen, um die Finanzierung für den Fall zu regeln, dass keine Vereinbarung geschlossen wurde.

Er hält die Weiterqualifizierung des Leistungsvereinbarungsrechts einschließlich der Schiedsgerichtsbarkeit für sinnvoll und regt diesbezüglich einen weiteren Prozess an.

Unbegleitete ausländische junge Menschen, § 78f Abs. 2 SGB VIII-E

Die Änderung sieht vor, dass die Kostenerstattung der Länder an die Kommunen im Hinblick auf Maßnahmen der vorläufigen Inobhutnahme und Leistungen an unbegleitete ausländische junge Menschen davon abhängig gemacht werden kann, ob Landesrahmenverträge zwischen den obersten Landesjugendbehörden, den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene und den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe sowie den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer geschlossen werden sowie von deren Beachtung. Der Deutsche Verein sieht diese Regelung kritisch und schlägt die Streichung vor. Zum einen liegt eine rechtswidrige Diskriminierung vor, da die Regelung an die Personengruppe der unbegleiteten ausländischen jungen Menschen anknüpft. Zum anderen birgt diese Regelung die Gefahr in sich, dass parallele Systeme für unbegleitete ausländische junge Menschen entstehen und Standards abgesenkt werden. Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass bei der Bedarfsfeststellung der individuelle Bedarf im Fokus steht und nicht die Zugehörigkeit zu einer Gruppe. Bestehende Strukturen sollen genutzt und weiterentwickelt werden, um Teilhabe und Chancengerechtigkeit für Geflüchtete zu fördern.¹²

Verbleibensanordnung, §§ 1632 Abs. 4, 1696 BGB-E

Der Deutsche Verein begrüßt die Neuregelung in §§ 1632 Abs. 4, 1696 BGB-E. Er hat darauf hingewiesen, dass die Vorschriften des BGB, insbesondere die bisherige Regelung der Verbleibensanordnung, in einem Spannungsverhältnis zu den jugendhilferechtlichen Vorgaben zur Perspektivplanung (§ 37 Abs. 1 SGB VIII a.F.) stehen.¹³ Die Neuregelung stellt zum einen klar, dass eine Verbleibensanordnung bei Dauerpflege unter bestimmten Voraussetzungen auch auf Dauer ausgesprochen werden kann. Zum anderen wird für die Dauerpflege eine stärkere Berücksichtigung des Kindeswohls, insbesondere seiner Bindungen, festgeschrieben. In Zusammenschau mit der Neuregelung des § 1696 BGB ist hier eine Regelung geschaffen worden, die das Kindeswohl in den Mittelpunkt

¹² Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Förderung der Integration geflüchteter Menschen (DV 11/16), NDV 2017, 1, <https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungenstellungnahmen-2016-empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-foerderung-der-integration-gefuechteter-menschen-2285,1036,1000.html>.

¹³ Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Verwandtenpflege vom 18. Juni 2014, NDV 2014, 292 ff., 346 ff.



stellt, erneute Belastungen durch Beziehungsabbrüche weitestgehend vermeidet, ohne dabei die Interessen und Rechte der Herkunftseltern aus dem Blick zu verlieren.

Kindeswohlprinzip, § 1697a Abs. 2 BGB-E

In § 1697a BGB wird das Kindeswohl nicht näher beschrieben. Durch die Rechtsprechung wurden Kriterien entwickelt: die Erziehungseignung der Eltern, die Bindungen des Kindes, die Prinzipien der Förderung und der Kontinuität sowie die Beachtung des Kindeswillens. Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass die in § 1697a Abs. 2 BGB-E betonte Bedeutung der Kontinuität nur ein Kriterium ist und die Nichterwähnung weiterer zu einer einseitigen Beurteilung führen könnte.

Aufnahmeeinrichtungen, § 44 AsylG-E

Der Deutsche Verein begrüßt die Regelung in § 44 AsylG-E, die Schutzkonzepte vorsieht, die den Schutz von Kindern und Frauen in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften sicherstellen sollen, regt jedoch eine verbindlichere und weitergehende Gesetzesformulierung an. Der Deutsche Verein hat bereits in seinen Empfehlungen zur Förderung der Integration geflüchteter Menschen gefordert, in Unterbringungseinrichtungen Vorkehrungen zum Schutz der Bewohner/innen zu treffen.¹⁴ Diese Vorkehrungen sollten über den bloßen Gewaltschutz hinausgehen, Teilhabe-, Entwicklungs- und Beschwerdemöglichkeiten, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, systematisch in den Blick nehmen und von unabhängigen Stellen regelmäßig in Bezug auf ihre Umsetzung kontrolliert werden.

2. Kosten

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins bezweifelt die Vollständigkeit des aufgestellten Erfüllungsaufwandes und regt an, eine transparente und vollständige Darstellung der zu erwartenden Kosten für den Erfüllungsaufwand aufzustellen. Beispielsweise wurden die an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligenden Mitteilenden (§ 8a SGB VIII-E), die Auswirkungen der Neuregelungen auf den zeitlichen Aufwand für das Personal bzgl. Auslandsmaßnahmen (§ 38 SGB VIII-E), Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang (§ 36b SGB VIII-E), Pflegekinderhilfe (Perspektivklärung § 36a SGB VIII-E, Beratungs- und Unterstützungsanspruch §§ 37, 37a SGB VIII-E) nicht sichtbar berücksichtigt. Ferner wurden die Kosten, die für das Personal und die Qualifizierung der Fachkräfte/Tagespflegepersonen im Bereich der Kindertagesbetreuung durch die Neuregelungen (§§ 22 Abs. 2, 22a Abs. 4 SGB VIII-E) entstehen, nicht bedacht.

¹⁴ Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Förderung der Integration geflüchteter Menschen (DV 11/16), NDV 2017, 1, <https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungenstellungnahmen-2016-empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-foerderung-der-integration-gefuechteter-menschen-2285,1036,1000.html>.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 130 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der sozialen Arbeit und der Sozialpolitik. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation.

Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de